

Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Die Kindertagespflegestellen erhalten bei Umstellung auf eine Notbetreuung ab dem 23. März 2020 bis zum 19. April 2020 die Vergütung für „Nicht-Notbetreuungs-Kinder“ auf Basis des mit den Sorgeberechtigten zum Stichtag des 23. März 2020 vereinbarten Stundenumfangs.

Daneben erhalten die Kindertagespflegestellen, die auf Grundlage der Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland nicht mehr tätig sein dürfen die Vergütung für die „Notbetreuungs-“ und „Nicht-Notbetreuungs-Kinder“ auf Basis des mit den Sorgeberechtigten zum Stichtag der Schließung vereinbarten Stundenumfangs.

Die Elternbeiträge der Kindertagespflege werden den Eltern für einen Monat auf Basis des zum Stichtag des 23. März 2020 vereinbarten Stundenumfangs erstattet. Die Erstattung des Elternbeitrages erfolgt auch, wenn ab dem 23. März 2020 eine Notfallbetreuung in Anspruch genommen wird.

Die Rückerstattung bzw. Nicht-Einziehung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege führt zu Mindereinnahmen von 30.000 € im Teilhaushalt Jugend und Familie.

Bei einer Umstellung der Kindertagespflegestellen auf die Notbetreuung entstehen für Kreis Nordfriesland Kosten in Höhe von zirka 70.000 € monatlich. Diese Kosten wären auch entstanden, wenn keine Umstellung auf die Notbetreuung stattgefunden hätte. Es entstehen also keine Mehraufwendungen im Haushalt, allerdings werden jedoch Leistungen bezahlt, die nicht erbracht werden.

Begründung:

Bisher war die Kindertagespflege auch ab dem 16. März 2020 befugt, die Betreuung auch in Zeiten der Corona-Krise anzubieten. Es gab lediglich Einschränkungen in den Rahmenbedingungen (nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig und keine Neuaufnahmen), die größtenteils den zuvor bestehenden Rahmenbedingungen entsprochen haben.

Die Betreuung von Kindern in Rahmen einer Kooperation von zwei Kindertagespflegepersonen mit mehr als fünf fremden Kindern insgesamt in einem Gebäude sowie gemeinsam genutzten Neben- und Funktionsräumen ist seit dem 16. März 2020 nicht erlaubt, dazu gab es im Kreis Nordfriesland bereits einige wenige Schließungen.

Auf Basis des Erlasses des Landes Schleswig Holstein hat der Kreis Nordfriesland mit Datum vom 21. März 2020 eine neue Allgemeinverfügung erstellt, in der Angebote der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege mit bis zu fünf Kindern aufrechterhalten, auf eine Notbetreuung beschränkt oder eingestellt werden können.

Die Entscheidung, ob die Kindertagespflege komplett schließt oder auf eine Notbetreuung umstellt, obliegt grundsätzlich den selbständigen Kindertagespflegepersonen selbst.

Eine vollständige Einstellung der Kindertagespflege sollte in jedem Fall vermieden werden, da die Betreuungsangebote für den Bereich der Notbetreuung zum Erhalt der notwendigen Infrastruktur aufrechterhalten bleiben muss.

Es erscheint zur Schaffung eines Anreizes für die Notbetreuung sowie im Sinne der Gleichbehandlung der Kindertagespflege mit den Kindertageseinrichtungen vielmehr sinnvoll, auch dort die Sozialkontakte möglichst zu minimieren und daher möglichst eine Umstellung der Kindertagespflege auf eine Notbetreuung vorzunehmen.

Die Kindertagespflege würde bei einer Umstellung auf eine Notbetreuung grundsätzlich den Anspruch auf die Vergütung für die dann „fehlenden Kinder“ verlieren.

Die Betreuungsstruktur der Kindertagespflege ist sowohl derzeit für die Notbetreuung wichtig und wird nach der Corona-Krise auch für die originären Rechtsansprüche auf Kinderbetreuung benötigt. Es muss daher verhindert werden, dass erhebliche finanzielle Einbußen in der Kindertagespflege zu Aufgaben der Kindertagespflege führen.

Es erscheint daher notwendig, analog der Umsetzung im Bereich der Kindertageseinrichtungen eine finanzielle Kompensation durchzuführen.

Diese kann dadurch erfolgen, dass die Kindertagespflegestellen auch zukünftig für die Kinder die Vergütung erhalten, die keinen Notfallanspruch haben und somit bei Umstellung auf die Notbetreuung nicht mehr in der Kindertagespflege betreut werden. Für die Kinder mit Notbetreuungsanspruch erhalten die Tagespflegestellen weiterhin die vereinbarte Vergütung, so dass die Tagespflegestellen mit Umstellung auf die Notbetreuung keine finanziellen Einbußen erfahren.

Als Stichtag eignet sich die am 23. März 2020 vorhandenen Vereinbarungen zwischen den Eltern und den Kindertagespflegestellen, da seit diesem Zeitpunkt eine Umstellung auf eine Notbetreuung explizit benannt wird.

Wenn alle Kindertagespflegestellen auf die Notfallbetreuung umstellen und die gleichen Quoten der Notbetreuung wie bei den Kindertageseinrichtungen entstehen (2 Prozent Betreuung), entstehen für Kreis Nordfriesland Kosten in Höhe von zirka 70.000 € monatlich.

Diese Kosten wären dem Kreis Nordfriesland jedoch ohnehin entstanden, sofern die Betreuung originär stattgefunden hätte. Es entstehen also keine Mehraufwendungen im Haushalt, werden jedoch Leistungen bezahlt, die nicht erbracht werden.

Für die Kindertagespflegestellen, die bereits aufgrund der Rahmenbedingungen ab dem 16. März 2020 schließen musste, sollte darüber hinaus eine Erstattung für alle dort ansonsten zu betreuenden Kinder erfolgen. Als Stichtag eignet sich die zum Zeitpunkt der Schließung vorhandenen Vereinbarungen zwischen den Eltern und den Kindertagespflegestellen.

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen werden die **Elternbeiträge** für zwei Monate durch die Städte und Gemeinden erstattet, die dafür wiederum eine Erstattung vom Land Schleswig-Holstein erhalten.

Die Erstattung des Landes Schleswig-Holstein umfasst keine Erstattung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege, für die die Kreise und kreisfreien Städte eigenverantwortlich sind.

Bis zum 20. März 2020 haben die Kindertagespflegestellen die Betreuung übernommen, so dass Eltern das Angebot nutzen konnten und dafür Elternbeiträge abgeführt haben, so dass keine Erstattung der Elternbeiträge stattfinden müsste.

Ab dem 23. März 2020 ist eine – auch aus Sicht des Kreises Nordfriesland – sinnvolle Umstellung der Kindertagespflege auf die Notbetreuung sinnvoll.

Im Sinne der Gleichbehandlung von Eltern in Kindertageseinrichtungen ist es sinnvoll, auch eine Erstattung der Elternbeiträge ab diesem Zeitraum vorzunehmen, sofern die Betreuung durch die Eltern nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Wenn eine Betreuung weiterhin ab dem 23. März 2020 in Anspruch genommen wird, da die Kindertagespflege weiterhin nicht auf eine Notbetreuung umstellt, sollte grundsätzlich keine Erstattung der Elternbeiträge stattfinden.

Aufgrund der Besonderheit der Personengruppe mit Notbetreuungsanspruch scheint es jedoch zielführend, eine Erstattung der Elternbeiträge für einen Monat ab dem 23. März 2020 trotz Betreuung für die Personengruppe mit Anspruch auf Notbetreuung vorzunehmen.

Die Rückerstattung bzw. Nicht-Einziehung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege führt zu Mindereinnahmen von 30.000 € im Teilhaushalt Jugend und Familie.

Für den Vermerk

Daniel Thomsen